

der zum Vortheil der Gewerbefreiheit ausgedehnt werden. Ich beziehe mich namentlich auf das Gesetz, welches der künftigen Ständeversammlung über die Gewerbefreiheit vorgelegt wird, womit aber nicht so unbedingt ausgesprochen ist, daß das gegenwärtige Gesetz in jenes ganz so aufgenommen werden soll, wie es vorliegt.

Für die Städte würde eine unbeschränkte Gewerbefreiheit unfehlbar ein großes Unglück sein. Es ist das schon geäußert worden, und ich kann ihm nur beipflichten; es werden die mittlern und kleinen Städte, welche überhaupt der Verarmung entgegenstreiten, an den Bettelstab kommen, und die Vermögenden unter ihnen werden gleichfalls in Armuth herabsinken. Ferner der Materialist, welcher seine Kundschaften auf dem Lande hat, verliert dann seine Kundschaft, weil dann der Kleinhandel unbeschränkt auf dem Lande nachgelassen wäre, und es würde auf diese Weise das Bedürfnis des Landmannes, in die Stadt zu gehen, ganz wegfallen. Was wird die Folge sein? Der Materialist wird zum Bettler werden, er wird vor Gram und Kummer bald sterben, und wird eine verarmte Familie hinterlassen. Es scheint zwar, als ob das Mitleid nicht alle anspräche, indem manche in eine heitere Stimmung versetzt zu sein scheinen; es hat aber doch der Gegenstand eine sehr ernsthafte Seite; denn er betrifft einen großen Theil der Bevölkerung und nicht bloß das Mobilienvermögen, sondern auch das Immobilienvermögen wird gefährdet. Wenn die Leute ihr Gewerbe nicht betreiben können, was soll da werden? Auf das Land können sie nicht hinausgehen, um die Dienste des Ackernechtes zu thun; also wird Verarmung und der Bettelstab ihr Loos sein. Wer entschließt sich auch, so gleich seinen Aufenthalt zu verändern? Dieß ist immer mit Verlust verknüpft. Es wird gesagt, man möge den Zünften nur das Verbotungsrecht nehmen, und die Präsomption für die Freiheit gestatten; allein da müßte man die bestehenden Rechte der Zünfte aufheben, und so lange man diese nicht aufhebt, kann nur negativ Beweis für die Freiheit geführt werden. Ich bin auch überzeugt, daß die Staatsregierung nicht so plötzlich den Kamern ein Gesetz vorlegen wird, worin unbedingte Gewerbefreiheit ausgesprochen wird; denn dieses würde  $\frac{2}{3}$  der Bevölkerung, wenigstens ein Paar mal hundert tausend Bewohner der Erblande an den Bettelstab bringen. Es wurde die natürliche Freiheit insbesondere herausgehoben; allein wenn die Existenz so vieler Menschen von der Beschränkung der natürlichen Freiheit abhängt, so möchte man diesen Grundsatz nicht so keck an die Spitze stellen. Man hat ja auch diesen Grundsatz in Betreff der Rechte der Rittergutsbesitzer nicht an die Spitze gestellt, obwohl diese die Rechte der bäuerlichen Grundbesitzer sehr beschränken. Mir ist noch lebhaft erinnerlich, als davon die Rede war, die Ablösung der Frohnen und Dienste zu dispensiren oder wenigstens die Summe zu mindern, daß damals den Antragstellern sogar eine revolutionäre Tendenz untergelegt wurde, und warum? weil man glaubte, daß das Eigenthum der Rittergutsbesitzer auf das Spiel gesetzt werde; und hier steht nun die Existenz von ein Paar mal hundert tausend Seelen, welche in den Städten leben, auf dem Spiele, weil sie durch die Innungsverhältnisse ihren Unterhalt erwerben. Denselben Grundsatz also, welcher noch bei den vorigen Ständen

den Rittergutsbesitzern und namentlich den Oberlausitzern, in Bezug auf die Erbunterthänigkeitsverhältnisse, eine solche Rechtssicherheit und Garantie verschafft hat, und welcher auch bei dieser Ständeversammlung aufrecht erhalten worden ist, denselben Grundsatz nehme ich bei der verehrten Ständeversammlung jetzt in Anspruch.

Es wurde geäußert, man möge einen Theil des Gesetzentwurfs, welcher insbesondere das Innungswesen betrifft, durch Verordnung in das Land ergehen lassen; allein dieß finde ich nicht geeignet, und zwar darum nicht, weil dieser Theil eine Menge Verhältnisse enthält, welche nicht Gegenstand einer Verordnung sein können. Es ist öfters schon in dieser Versammlung sich gegen die Erlassung solcher Verordnungen ausgesprochen worden; der Antragsteller hat selbst herausgestellt, wie viele Eigenthumsrechte durch derartige Verordnungen verletzt würden, und ich darf wohl hoffen, daß die Verhältnisse der Städte und der Innungen, welche so lange gedauert haben, die Berücksichtigung der Ständeversammlung in Anspruch nehmen. Ich muß nochmals auf das Verhältniß von Stadt und Land zurückkommen, namentlich auf das Verhältniß der Oberlausitz. Diese hat allerdings mit großer Ruhe das bewerkstelligen können, sie hat einmal das Ablösungsgesetz, und dann hat sie den Vertrag zur Seite; denn dieser giebt in §. 6. das Recht, daß lediglich die Provinzialstände über jede Concession zu entscheiden haben, und diese Provinz kann allerdings sehr gut auf die Verhältnisse der übrigen Städte im Lande herabblicken. Sie hat ferner den Schutz ihrer Eigenthümlichkeit für sich, während wir durch keinen solchen Vertrag sicher gestellt sind, und während die Ansichten, welche mehrere Oberlausitzer Rittergutsbesitzer geäußert haben, und die zwar aus guten Absichten hervorgehen können, aber zu doctrinär sind, die Eigenthümlichkeit der Erblande sehr berühren. Sollte auch, wie ich nicht hoffe, das Gesetz wirklich nicht angenommen werden, so zweifle ich doch nicht, daß die einzelnen §§. berathen werden müssen; ich würde aber am Schluß der Discussion mir noch den Antrag an die Regierung erlauben, daß sie die Innungen aufrecht erhalte und schütze, und diese sind auch überzeugt, daß sie bei der Staatsregierung hinlänglichen Schutz finden werden.

Abg. Rostitz u. Sänckendorf: Der Abg. (Sachse), der so eben sprach, scheint den Oberlausitzer Rittergutsbesitzern falsche Motiven untergelegt zu haben; es ist aber kein Zweifel, daß, wenn sie Eigennutz geleitet hätte, sie nur einen im entgegengesetzten Sinne gestellten Antrag hätten unterstützen können. Denn wenn in dem ganzen Lande außerhalb der Oberlausitz Beschränkungen existiren und Innungszwang stattfindet, so ist keine Frage, daß jener Theil, der eine größere Gewerbefreiheit besitzt, einen Vorzug hat, und der um so größer sein muß, je mehr Beschränkungen in dem übrigen Lande stattfinden. Es würde Gewerbe und Fabrik sich mehr noch wie jetzt in den Landkreisen der Oberlausitz ansiedeln. Dieses also vorausgeschickt, um die Anschuldigung des Eigennutzes zurückzuweisen, gehe ich auf den Gegenstand selbst über und muß mich gleichfalls Denjenigen anschließen, welche den Gesetzentwurf lieber zurückgewiesen sehen. Ich bin nicht für häufige Veränderungen in der Gesetzgebung, ich glaube, daß man mit den Vorschritten vorsichtig sein müsse, daß man aber auch dann diejenigen Schritte vollständig thue, welche Verhältnisse und Zeit erfordern. Diesen Erfordernissen halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf nicht entsprechend, und würde er herausgegeben, so würde dadurch eine, nach meinen Ansichten, zweckmäßigere Gesetzgebung auf lange Zeit hinausgeschoben. Es wird im Jahre 1836 oder 1839 leichter sein, die Gesetzgebung vom Jahre 1767 zu ändern, als die vom Jahre 1834. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich dem Gesetze nicht beistimmen kann, von dem ich glaube, daß es gegen die jetzigen Verhältnisse genommen, wesentliche Nachtheile habe. Ich glaube, wenn